

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 153

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe, LGBL 2009 Nr. 58, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Gärtner- und Floristengewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.0 %.

- davon 0.5 % generell
- und 0.5 % individuell.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Beruf	Stundenlohn	Monatslohn
Landschaftsgärtner	CHF 20.70	CHF 3'803.00
Topfpflanzengärtner	CHF 19.70	CHF 3'612.00
Baumschulen/Florist/ Floristinnen	CHF 19.70	CHF 3'612.00
Hilfsgärtner/Angelernte	CHF 18.10	CHF 3'327.00
Hilfsarbeiter	CHF 17.60	CHF 3'232.00

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit
(20 Tage Ferien) x 1.113

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt 2 150 Stunden. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch kein Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.

4. Jahresendzulage

Anspruch auf die Jahresendzulage haben Arbeitnehmer, die mindestens 3 Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Die Jahresendzulage beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3 %). Bei vorzeitigem Austritt wird die Jahresendzulage pro rata temporis ausbezahlt. Die Jahresendzulage wird im Dezember ausbezahlt.

5. Arbeitsbeginn und Ende:

Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

Morgens:	Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb.
Mittags:	Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag ist jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.
Abends:	Das Arbeitsende am Abend ist auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef